

Protokoll

der 744. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 26. Juni 2007

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Blochel
Frau Morgner
sowie die Herren
Bednarz
Koegstadt
Schröder und
Zorn

Hochschul Controller:

Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:

Herr Meyer (I A Exp. 1)

Gäste:

Herr Thorbeck (Fak. V)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 742. und 743. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Arbeitsverteilung	2-3
5.	Einrichtung des Studienreformprojektes „Einführung in die Luft- und Raumfahrttechnik“ an der Fakultät V	3-4
6.	Einrichtung des Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	4-9

7.	Diskussion über das Mentoring-System	9
8.	Sonstiges	9

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 742. Sitzung vom 5. Juni 2007 und der 743. Sitzung vom 12. Juni 2007

Die Protokolle der 742. und der 743. Sitzung der LSK werden genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Bednarz berichtet, dass das Modularisierungsnetzwerk und das Bolognanetzwerk aufgelöst wurde und statt dessen zwei Arbeitsgruppen eingerichtet worden sind.

Herr Thurian erklärt, die neue AG für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems in der Lehre wird von VP 1 geleitet. Für die operativen Prozesse, an der Vertreter der Fakultätsverwaltungen/Referat für Studium und Lehre hinzuzuziehen sind, wird eine eigene AG unter Leitung der Kanzlerin gebildet. Die Ziele dieses Prozesses sind in einem Schreiben von VP 1 vom 6.5.07 aufgezeigt und vom Akademischen Senat inzwischen beschlossen worden. Das Schreiben wird den LSK-Mitgliedern zur Kenntnis zugeleitet.

Herr Thurian teilt weiterhin mit, dass eine Vorlage für den Akademischen Senat über die neue Tutorenausstattung vorbereitet wird.

Herr Meyer berichtet, dass die Wissenschaftsverwaltung die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II genehmigt hat.

TOP 4: Arbeitsverteilung

Es werden vorgelegt:

1. Antrag auf Einrichtung eines Studienreformprojektes „Studienbetreuung im Videolabor für sozialwissenschaftliche Analysen der Interaktion mit Technik“ für Studierende des Instituts für Soziologie an der Fakultät VI

Bearbeiter: Frau Huhnholz und die Herren Bednarz und Schröder.

2. Änderung der Bachelor-/Masterstudiengänge Kultur und Technik, Bildungsmanagement u.a. an der Fakultät I

Bearbeiter: Die Herren Schröder, Meyer und Overwien.

3. Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät IV

Bearbeiter: Die Herren Bednarz, Koegstadt und Nagel.

4. Satzung über das Propädeutikum am Studienkolleg der TU Berlin

Bearbeiter: Die Herren Bednarz und Schröder.

TOP 5: Einrichtung eines Studienreformprojektes „Einführung in die Luft- und Raumfahrttechnik“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- Antrag vom 21.05.07 auf Einrichtung des Studienreformprojektes „**Einführung in die Luft- und Raumfahrt**“ an der Fakultät V (Eingang LSK 23.05.)
- ein befürwortender Beschluss der AK-Sitzung der Fakultät V vom 24.04.07 (Eingang LSK 23.05.)
- ein befürwortender Beschluss des FKR vom 25.04.07 der Fakultät V (Eingang LSK 23.05.)
- ein Ergänzungsschreiben unter Berücksichtigung auf die Anforderungen an ein Studienreformprojekt vom 08.06.07. (Eingang LSK 11.06.)

Antragsteller: Prof. Dr.-Ing. Jürgen Thorbeck

Umfang: 1 WM-Stelle und 4 Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte mit 40 Stunden/Monat

Sachmittel: 9.440 €

Zeitraum: 2 Jahre ab spätestens August 2007

Bearbeitung: Frau Huhnholz und die Herren Bednarz, Schröder und Thurian

Beschluss LSK 1/744-26.06.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Präsidenten der Fakultät V zweckgebunden für die Durchführung des Studienreformprojektes „**Einführung in die Luft- und Raumfahrt**“ Personalmittel im Umfang von einer Stelle für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in sowie vier studentischen Hilfskräften mit 40 Stunden/Monat für den Zeitraum von zwei Jahren ab spätestens August 2007 zuzuweisen. Die LSK empfiehlt lediglich die einmaligen Investitionskosten von **3.520 €** zu genehmigen, wenn die Investitionskosten vom Institut für Luft- und Raumfahrt getragen werden.

Die LSK begrüßt die Einführung eines stark praxisorientierten Moduls (insbesondere projektorientierte Arbeiten) zu Beginn des Studiums.

Die LSK weist darauf hin, dass die/der wissenschaftliche Mitarbeiter/in ausschließlich für dieses Studienreformprojekt zuständig ist und in andere Forschungs- oder Verwaltungsaufgaben eingebunden werden darf.

Nach Ablauf des 1. Jahres ist der Kommission ein Zwischenbericht und rechtzeitig vor Beendigung des Projektes ein Abschlussbericht im rtf-Format vorzulegen. Dabei ist besonders auf die Arbeitsbelastung der/des wissenschaftlichen

Mitarbeiters/in, der studentischen Hilfskräfte und der Ergebnisse der Evaluation einzugehen.

Um die Studienreformprojekte bekannt zumachen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter um:

- eine kurze Darstellung der Zielsetzung und der Ergebnisse in digitalisierter Form, wenn möglich im HTML-Format (max. 1 DIN-A 4 Seite),
- Veröffentlichung in TU-intern
- Mitteilung von Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im WWW präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln.

TOP 6: Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ an den Fakultäten IV und V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 08.06.2007
- FKR-Beschlüsse der Fakultät IV vom 13.12.2006 und 06.06.2007
- AK-Beschlüsse der Fakultät IV vom 13.12.2006 und 30.05.2007
- FKR-Beschluss der Fakultät V vom 13.6.07
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 02.03.2006
- Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems in der Fassung vom 06.06.2007
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems in der Fassung vom 06.06.2007
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Automotive Systems in der Fassung vom 08.05.2007
- Monita von I A Exp. 1 vom 12.06.07

Bearbeiter: Die Herren Bednarz, Schröder und Zorn.

Beschlüsse FakR IV u. V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. IV: 13.12.06 und 6.6.07 Fak. V: 13.6.07	8.6.07	26.7.07

Beschluss LSK 2/744-26.06.2007

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs „Automotive Systems“ der Fakultäten IV und V, federführend Fakultät IV, und die Weiterleitung der Studi-

en- und Prüfungsordnung an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und alle Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden, mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von drei Jahren für den Masterstudiengang.

Allgemeines

1.) Evaluation

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation unter besonderer Berücksichtigung

- der Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload), insbesondere der Notwendigkeit der Pflichtmodule aus dem Bachelorbereich,
- des Wahlverhaltens der Studierenden insbesondere im Freien Wahlbereich durchgeführt werden,
- Angabe der vorhandenen Bachelorstudiengänge.

2.) Name des Studiengangs

Der Name des Studiengangs muss nach Verfahrensweise des AS einen deutschsprachigen Titel tragen, wenn der Name „Automotive Systems“ nicht ein einschlägiger Forschungsname ist, es keine sinnvollen deutschen Entsprechungen dazu gibt oder die Module überwiegend in englischer Sprache durchgeführt werden.

3.) Stellungnahme AK Fakultät V

Da der Studiengang von den Fakultäten IV und V getragen werden soll, muss es auch aus der Fakultät V von der entsprechenden AK eine Stellungnahme geben.

4.) Freie Wahl

Der Anteil an Freier Wahl (FW) und fachübergreifendem Studium (FüS) ist mit insgesamt 6-12 LP (5-10%) deutlich zu gering und soll entsprechend den Leitlinien des AS zur Studiengangsentwicklung erhöht werden.

Zur Begründung der erforderlichen Integration fachübergreifender Studienanteile verweist die LSK nicht nur auf die „Leitlinien für die Studiengangsentwicklung an der TUB“ sondern auch auf die Position des VDI zu diesem Thema:

“Die Studiengänge der Ingenieurausbildung sollten fachübergreifende Lehrinhalte von mindestens 10% des Gesamtstudiums einbeziehen.

Diese Empfehlung betrifft nicht die ergänzenden Disziplinen der Ingenieurpraxis wie Betriebswirtschaftslehre, Technisches Englisch, Patent- oder Baurecht, Projektmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken u.ä. Weil sie unverzichtbare fachspezifische Qualifikationen vermitteln; derartige Fächer mögen einen Umfang von weiteren 10% des Gesamtstudiums haben.

Die Empfehlung bezieht sich vielmehr auf solche fachübergreifenden Lehrinhalte, in denen die Systemzusammenhänge von Technik, Umwelt und Gesellschaft dargestellt werden.”

VDI: “Empfehlung des VDI zur Integration fachübergreifender Studieninhalte in das Ingenieurstudium”; Juli 1990

5.) Internationalisierung

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene

Internationalisierungselemente verwiesen werden; dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen.

6.) Genderaspekte

Die in den Ordnungen (StuO und PO §) angesprochenen Genderaspekte finden keine Entsprechungen in den Modulen.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden; in der Minimalversion wären das Hinweise in der StuO auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Gerade dieser Masterstudiengang bietet sich an, hier entsprechende (Teil-)Lehrveranstaltungen oder gar ganze Module zu entwickeln, um den Ansprüchen, Herangehens- und Arbeitsweisen beider Geschlechter genüge zu tun.

7.) Anteil Bachelormodule

Dieser Studiengang besteht zu ca. 20% aus Modulen, die auch Bestandteil der zu Grunde liegenden Bachelorstudiengänge sind. Damit ist die Obergrenze von Forderungen der Akkreditierungsagenturen erreicht und das muss denen näher begründet werden. Des Weiteren sollen Module eines Masterstudiums fachlich und inhaltlich anspruchsvoller und forschungsorientierter als Bachelormodule sein. Hier ist zu prüfen, ob es möglich ist, durch die Entwicklung neuer Module oder Lehrveranstaltungen stoffliche Zusammenhänge besser zu integrieren. Damit könnte der Anteil an Bachelormodulen reduziert werden.

Studienordnung

8.) Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis muss die „Anlage 1- Studienverlaufspläne“ erwähnt werden.

9.) §1

Das Datum der Ordnung muss auf den 06. Juni 2007 aktualisiert werden.

10.) §3

(3) Wie die Studienziele erreicht werden, sollte auch in den Modulbeschreibungen ablesbar sein, beispielsweise werden in keiner Modulbeschreibung Genderaspekte erwähnt.

11.) §4

Im letzten Satz müssen neben Ingenieuren auch Ingenieurinnen erwähnt werden.

12.) §5

In (1) wird der Begriff „Pflichtmodule“ eingeführt und in mehreren Zeilen erläutert, gleichzeitig werden in den Absätzen 2 und 4 die Begriffe „Vertiefungsmodule“ und „Studium Generale“ eingeführt, die erst in den §§6,7 näher erläutern werden. Hier sollte zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis eine einheitliche Form benutzt werden (Empfehlung: §§ 5, 6 und 7 zusammenfassen und die Studiengangsstruktur übersichtlich neu beschreiben!).

13.) §5

Die Erklärung von (1) sollte in die beiden Bereiche „Bachelorabschluss Verkehrswesen Schwerpunkt Fahrzeugtechnik“ und „Informatik oder verwandte Studiengänge“ eingeteilt werden. Zusätzlich sollte in diesen Bereichen eine Unterteilung zwischen z.B. „grundlegende Module“ und „weiterführende Module“ vorgenommen werden.

14.) §5

Es sollte grundsätzlich auf eine konsistente Benutzung von Begriffen geachtet werden. Die „Vertiefungsmodule“ werden später im §6 als Fachstudium bezeichnet. Das „Studium Generale“ sollte „Freie Wahl“ heißen. Freie Wahl meint eine freie Modulwahl und nicht die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen.

15.) §6

(1) 2. Satz: Die Bezeichnung Tracks kann keine Ausbildungsziele beschreiben.

16.) §7

Dieser Paragraph sollte „Freie Wahl“ heißen. Der Anteil an FW ist mit 6LP sehr gering, zumal nach (1) eine Vielzahl an Anforderungen in diesem Bereich stecken.

17.) Anlage 1 Studienverlaufspläne

Die erste Tabellenüberschriften sollte lauten: „Start des Studiums im Wintersemester mit einem Bachelorabschluss im Studiengang Informatik oder verwandten Studiengängen“. Die folgenden Tabellenüberschriften sollten sinngemäß genauso geändert werden.

18.) Anlage 1 Studienverlaufspläne

Es muss in den ersten beiden Tabellen der Studiengang Informatik mindestens ergänzt werden.

19.) Anlage 1 Studienverlaufspläne

Die Studienverlaufspläne müssen auf inhaltliche Richtigkeit überprüft werden. Beispielsweise sind in den Tabellen 1 und 2 das Pflichtmodul „Modellgestützte Software- und Funktionsentwicklung für Kraftfahrzeuge“ falsch eingeordnet, da dieses Modul nach Modulbeschreibung nur im Wintersemester angeboten wird. Das Modul „Einführung in die Automobilelektronik“ soll laut Modulbeschreibung vor dem Modul „Modellgestützte Software- und Funktionsentwicklung für Kraftfahrzeuge“ belegt werden, in Tabelle 2 ist es genau andersherum. In Tabelle 3 und 4 trifft ein ähnlicher Sachverhalt für die Pflichtmodule „Elektrische Systeme“ und „Elektrische Netzwerke“ zu. Dort sind auch die Pflichtmodule „Einführung in die Informatik I“ und „Einführung in die Informatik II“ mit 6 LP angegeben. Diese haben jedoch 5 LP nach Modulbeschreibung.

Prüfungsordnung

20.) Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis sollte eine Modulliste aufgeführt werden. Diese muss Namen, Umfang in LP und Prüfungsform jedes Moduls enthalten. Die vorliegende Anlage 6 zur StuPO gekennzeichnet durch „Anlage 1 – Einrichtung des Masterstudiengangs Automotive Systems“ ist als eine solche Modulliste geeignet. Der Vereinbarung mit der Senatsverwaltung bezüglich der Änderbarkeit von Modulen ist damit genüge getan. Module dürfen ohne Kenntnisgabe an die Senatsverwaltung nicht in ihren Kompetenzziele für den Studiengang, in ihrem Namen, in ihrer Gewichtung mit LP und in ihrer Prüfungsform geändert werden. Andere Änderungen können vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der entsprechende Passus in bereits verabschiedeten Ordnungen lautet:

„Der Fakultätsrat der Fakultät ... kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden, und

Module in den Wahlpflichtbereich der Modulliste aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele nach § ... der Studienordnung zu erlangen. „

21.) §4

In (4) muss „Art“ durch „Form“ ersetzt werden und „ist in der entsprechenden Modulbeschreibung“ durch „wird durch die Modulliste“.

22.) §5

In (1) 3. soll „Transcripts of Records“ durch „Diploma Supplement“ ersetzt werden.

23.) §5

(2) 3. sollte so umformuliert werden, dass lediglich endgültig nicht bestandene Module des Studiengangs zur Nichtzulassung zur Masterprüfung führen.

24.) §6

In (1) muss die konsistente Benutzung von Begriffen entsprechend der Studienordnung angewandt werden.

25.) §6

Laut (2) 1. soll ein Seminar verpflichtend besucht werden, allerdings taucht kein Seminar in den Modulbeschreibungen auf. Hier muss es ein eigenes Modul geben oder in ein bestehendes Modul ein Seminar integriert werden.

Zu den Modulbeschreibungen

26.) Modulverantwortliche/r

Es darf nur eine/n Modulverantwortliche/n je Modul geben.

27.) Verwendbarkeit

In vielen Modulen fehlt die Verwendbarkeit für den Masterstudiengang Automotive Systems.

28.) Qualifikationsziele

Qualifikationsziele (Punkt 1 der Modulbeschreibungen) müssen nach Forderung der Akkreditierungsagenturen „outcome“-orientiert formuliert sein. (Bsp. Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik, Einführung in die Automobilelektronik, dagegen ist z.B. im Modul Verteilte Systeme eine „outcome“-Orientierung enthalten)

29.) Modulbestandteile

In den Modulbestandteilen (Punkt 3 der Modulbeschreibungen) wird zwischen Pflicht, Wahlpflicht und Wahl unterschieden. Damit ist nicht die Zuordnung zu einem der Bereiche aus den Studien- und Prüfungsordnungen gemeint sondern die Zuordnung der LVen innerhalb eines Moduls. Es kann Module geben, die einen Anteil an Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahl-LVen haben. So ist es z. B. möglich, in einem Modul aus dem Pflichtbereich gemäß StuPO einzelne Pflicht-, Wahl- oder Wahlpflicht-LVen zu haben. Das Modul Dynamik der Kraftfahrzeuge ist nicht korrekt, da alle als WP eingestuften LVen belegt werden müssen, um das Modul zu absolvieren. Das ist für einige Module zu überarbeiten.

30.) Arbeitsaufwand

Einige Berechnungen vom Arbeitsaufwand her (Punkt 7 der Modulbeschreibungen) sind fehlerhaft. (Bsp. Eingebettete Echtzeitsysteme)

31.) Kompensationsregel

In mehreren Modulen wird die Kompensationsregel bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen durch die Modulverantwortlichen außer Kraft gesetzt. Das bedarf aber einer übergeordneten Regelung. (Bsp. PES1)

32.) Vermischung der Prüfungsform

Mündliche und Schriftliche Prüfungen dürfen nicht gleichzeitig durchgeführt werden. (Module Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik, Entwicklungsprozesse und -methoden in der Automobilindustrie, Fahrerassistenzsysteme)

33.) Modulgröße

Die Module INF1Tech und INF2Tech aus 1.2 der Modulliste haben nach Modulbeschreibung nur 5 LP.

TOP 7: Diskussion über das Mentoring-System

Die LSK diskutiert über das Verfahren des Einbringens des Papiers in die TU.

Herr Thurian schlägt vor, dass die Arbeitsgruppe Mentoring der LSK das vorliegende Papier mit Grafik und Einleitungsbemerkungen versieht und die geänderte Fassung Herrn Steinbach mit der Bitte um Diskussion vorstellt.

TOP 8: Sonstiges

Das „Zukunftskonzept der TU“ des Präsidenten wird in der nächsten Sitzung der LSK am 3.7.07 diskutiert.

Vorsitzender:

Schriftführerin: